



Veröffentlichung hinsichtlich der nachhaltigkeitsbezogenen
Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Verordnung
(EU) Nr. 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates)

und

Offenlegung aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten
Aktionärsrichtlinie (ARUG II)

Veröffentlichung hinsichtlich der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Die Verordnung der EU sieht weitreichende Offenlegungspflichten zu Nachhaltigkeitsrisiken für Finanzmarktteilnehmer vor. Finanzmarktteilnehmer sind dabei auch Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung wie die Versorgungskasse Deutscher Unternehmen VVaG, im Folgenden Versorgungskasse genannt.

Die Offenlegungsverordnung zeigt die Transparenzanforderungen für Finanzmarktteilnehmer auf. Dabei werden zwei unterschiedliche Themenkomplexe geregelt:

1. die Veröffentlichungspflichten bezogen auf Nachhaltigkeitsrisiken im Allgemeinen und
2. die Transparenzpflichten im Rahmen von nachhaltigen Investitionen.

Die Offenlegung von Strategien und Informationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken steht dabei im Vordergrund - sowohl auf Unternehmensebene als auch auf Ebene des Finanzproduktes.

Als nachhaltig gelten Unternehmen, die zur Erreichung der Pariser Klimaziele beitragen (Umwelt) oder die durch Produkte, Prozesse oder ein besonderes Engagement einen positiven Einfluss auf die Gesellschaft nehmen. Auch Unternehmen, die keinen negativen Einfluss auf die Gesellschaft nehmen bzw. deren positiver Einfluss einen negativen Einfluss rechtfertigt (Soziales) zählen hierzu.

Das Thema Nachhaltigkeit nimmt in öffentlichen Debatten und auch in der Wahrnehmung unserer Mitglieder und Rentner*innen eine immer wichtigere Rolle ein.

Für die Versorgungskasse als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, dessen Aufgabe die Umsetzung von betrieblicher Altersversorgung für ihre Mitgliedsunternehmen und deren aktuellen und ehemaligen Mitarbeiter*innen ist, ist das Geschäftsmodell grundsätzlich auf Langfristigkeit und nachhaltiges unternehmerisches Handeln ausgerichtet.

Die Versorgungskasse bekennt sich zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung, welcher sie seit nunmehr 100 Jahren nachkommt. Eine verantwortliche Unternehmensführung sowie angemessene Beiträge zu einer nachhaltigen sozialen und ökologischen Entwicklung gehören aus Sicht der Versorgungskasse zusammen.

Vor diesem Hintergrund sind die ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) ein zentrales Element für die Versorgungskasse, um dieser Verantwortung nachzukommen. Zurzeit erarbeitet die Versorgungskasse ein regelbasiertes und dokumentiertes System zur Umsetzung von ESG-Kriterien im Allgemeinen und bezüglich der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen im Besonderen. Soweit möglich werden diese Kriterien bereits heute in den Anlageentscheidungen, im Risikomanagement und im Kapitalanlagencontrolling berücksichtigt. Weitere Elemente der Nachhaltigkeitsstrategie werden in der Gesamtportfoliostrategie beschrieben, welche der „Anlagepolitik“ der Versorgungskasse unter <https://versorgungskasse.de/#Service> zu entnehmen ist.

Die Versorgungskasse betrachtet ESG-Risiken nicht als eigenständige Risiken, sondern als Treiber anderer Risiken. Die Beurteilung der Auswirkungen auf andere Risiken erfolgt unter

Berücksichtigung der jeweils vorhandenen Informationen. Nachhaltigkeitsrisiken beeinflussen auch die anderen Risikokategorien, wie Kredit- oder Marktpreisrisiken.

Die Versorgungskasse beobachtet, dass die Kapitalanlagegesellschaften mit denen sie zusammenarbeitet, ESG-Kriterien in ihren Produkten integrieren und ermutigt sie dazu, diesen Weg weiter zu gehen. Bei der Entscheidung zugunsten aufzunehmender Kapitalanlagegesellschaften prüft die Versorgungskasse, welchen Entwicklungsstand hinsichtlich des Einbeziehens von ESG-Kriterien in Anlageentscheidungen und ESG-Reporting die Kapitalanlagegesellschaft bereits erreicht hat. Werden ESG-Kriterien noch nicht berücksichtigt oder besteht noch keine Planung bezüglich der Umsetzung, ist die Investitionsentscheidung gesondert zu begründen.

Andererseits beobachtet die Versorgungskasse, dass noch keine einheitlichen Standards für ein Nachhaltigkeits-Reporting vorhanden sind. Auch fehlen diese Informationen vielfach in quantitativer und maschinenlesbarer Form. Die Kapitalanlagegesellschaften arbeiten mit verschiedenen Researchunternehmen zusammen, um auf Basis dieser ESG-Filter das jeweilige Anlageuniversum zu durchleuchten und zu bewerten. Somit kann es folglich dazu führen, dass ein und dieselbe Kapitalanlage von einem Researchunternehmen eher positiv und von dem anderen Researchunternehmen eher negativ bewertet wird.

Der Versorgungskasse liegen aktuell noch keine Informationen vor, welche es ermöglichen würden, Auswirkungen von ESG-Risiken auf die Kapitalanlage zu quantifizieren. Die oben beschriebene Form der Berücksichtigung dieser Risiken reduziert jedoch bereits die Wahrscheinlichkeit, dass es auf Grund von ESG-Risiken zu Ausfällen im Investmentbereich kommt, so dass es zu keiner Verschlechterung der Rendite aus diesen Gründen kommen sollte.

Die Versorgungskasse ist aufgrund ihrer Größe darauf angewiesen, von den Kapitalanlagegesellschaften oder auch Emittenten die entsprechenden Daten zu erhalten. Die Daten müssten sich zudem auf eine einheitliche Bewertungsgrundlage beziehen. Die Versorgungskasse geht davon aus, dass diese in den nächsten Jahren für alle Bereiche, beginnend mit dem Bereich Umwelt, zur Verfügung stehen werden.

Da die Implementierung eines effektiven Risikomanagements und eines externen Reportings hinsichtlich der Nachhaltigkeitsrisiken für die Versorgungskasse sehr aufwendig ist, wird die Implementierung des Reportings erst umgesetzt, wenn diese benötigten Informationen qualitativ ausreichend und stabil zur Verfügung gestellt werden.

In der Zwischenzeit wird die Versorgungskasse ihre ESG-Strategie weiter entwickeln und diese in die Risikostrategie integrieren. Parallel wird sie ein entsprechendes Konzept für die Kapitalanlage erarbeiten und intern erproben. Das primäre Ziel der Versorgungskasse bleibt dabei weiterhin, die Verpflichtungen, welche sich aus den Versorgungsverträgen ergeben, zu erfüllen. In der genannten Zwischenzeit nimmt die Versorgungskasse daher zunächst von einer Veröffentlichung zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen oder von Informationen zu den Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Abstand.

Werden in einem Finanzprodukt ökologische oder soziale Merkmale beworben, sieht Art. 8 der Offenlegungsverordnung vor, dass angegeben werden muss, wie diese Merkmale erfüllt werden und wie ein Referenzwert mit diesen Zielen übereinstimmt.

Das von der Versorgungskasse betriebene Altersversorgungssystem stellt in diesem Sinne ein Produkt dar. Die Versorgungskasse betreibt ein Altersversorgungssystem, dessen Regeln in der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) beschrieben sind. Den AVB sind mehrere Tarife zugeordnet. Für alle diese Tarife erfolgt die Kapitalanlage in einem gemeinsamen Sicherungsvermögen. Das Produkt und die Versorgungskasse können damit hinsichtlich der Offenlegungspflichten zu Nachhaltigkeitsrisiken zusammen betrachtet werden. Daher entfällt die gesonderte Offenlegung für das Produkt. Die Versorgungskasse wirbt zudem für ihr Altersversorgungssystem nicht mit ökologischen oder sozialen Merkmalen, auch wenn sie zu diesen Merkmalen Aussagen trifft.

Die Vergütungspolitik der Versorgungskasse ist nachhaltig ausgerichtet. Sie enthält lediglich geringe variable Anteile für die Vorstandsmitglieder und setzt keine Anreize, Risiken einzugehen, welche eine übermäßige Risikobereitschaft begünstigen würde und den Mitgliedern und Rentner*innen gegenüber nachteilig wirken könnten.

Mitwirkungspolitik nach § 134b Abs. 1 AktG und Informationen nach § 134c Abs. 1 AktG

Aufgrund der ARUG-II-Richtlinie hat der Gesetzgeber für institutionelle Anleger, dies sind u. a. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, im Aktiengesetz Transparenzpflichten verankert, die eine Offenlegung verschiedener Informationen in Bezug auf die Mitwirkung, das Anlageverhalten und das Geschäftsmodell vorsehen.

Offenlegung der Anlagepolitik gemäß § 134 c AktG

Die Gesamtportfoliostrategie der Versorgungskasse nach § 234 i VAG finden Sie in der „Anlagepolitik“ unter <https://versorgungskasse.de/#Service>.

Mitwirkungspolitik und Offenlegung der Vereinbarung mit Vermögensverwaltern gemäß § 134 c AktG

Die Versorgungskasse investiert derzeit lediglich mittels Publikumsfonds oder ETFs (Exchange Trading Funds) in Aktien, eine Direktanlage in Aktien besteht aktuell nicht.

Da die Versorgungskasse keine Aktionärsrechte innehat, erfolgt bei diesen Aktien keine Mitwirkung durch die Versorgungskasse, weshalb auch keine diesbezügliche Berichterstattung erfolgt.

Weitere Informationen zur Mitwirkungspolitik (§ 134b Abs. 1 AktG) bei den betreffenden Vermögensanlagen können auf den jeweiligen Internetseiten der betroffenen Kapitalanlagegesellschaften eingesehen werden (siehe unten).

Die Versorgungskasse hält die Publikumsfonds oder ETFs im Direktbestand. Vereinbarungen mit einem Vermögensverwalter gem. § 134 c Abs. 2 AktG bestehen daher nicht. Somit entfällt auch hier eine Berichterstattung.

Die Versorgungskasse hatte zum 31.12.2020 über Publikumsfonds und ETFs lediglich 2,7 % ihres Kapitalanlagebestandes in Aktien investiert.

Zum 31.12.2020 bestanden Investments bei folgenden Anbietern:

- Flossbach von Storch
- Allianz Global Investors

Versorgungskasse Deutscher Unternehmen VVaG

Zum Dänischen Wohld 1-3 · 24159 Kiel
Telefon: 0431 39968-0 · Telefax: 0431 39968-25
E-Mail: info@versorgungskasse.de
www.versorgungskasse.de

Version	Geändert am	Änderung
1.0	12.03.2021	Ursprungsversion
1.1	08.12.2021	Ergänzung zu ESG-Risiken als Treiber anderer Risiken und deren Renditeauswirkung